

NACHGEFRAGT*Compliance an der Verfassungsgrenze*

Droht Bankvorständen in einer neuen Finanzkrise Gefängnis?

Das neue Trennbankengesetz soll, wie die technisch korrekte Bezeichnung verrät, Risiken absichern und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen dienen (F.A.Z. vom 24. Juli). Wer wollte sich schon gegen ein Gesetz aussprechen, das sich als „Schutzwall“ um unsere Wirtschaft legt, um sie vor feindlicher Außenwelt zu schützen? Jenseits politischer Rhetorik und zahlreicher im Kern sinnvoller Ideen für ein krisenfestes Kredit- und Versicherungswesen wird auch Strafrecht eingesetzt – allerdings so, dass es die vom Grundgesetz gezogene rote Linie überschreiten dürfte.

Nach § 54a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes soll künftig bestraft werden, wer nicht dafür Sorge trägt, dass sein Institut über geeignete Strategien



Foto: S.M./M. Schmitt

Matthias Jahn lehrt an der Universität Frankfurt.

und Prozesse verfügt, und dadurch dessen Bestand gefährdet. Ziel der Regelung ist es, Risikomanagement- und Compliance-Routinen zu verordnen, damit Banken nicht mehr mit Steuermitteln gestützt werden müssen. Gerade die Rettungsaktionen können bislang den Nebeneffekt haben, dass Verantwortliche vor einer Strafverfolgung wegen der Insolvenzdelikte geschützt sind – eine Belastungsprobe für das Gerechtigkeitsgefühl.

Verliert der Versuch einer Abhilfe die Legitimität, weil er sich – so Kritiker – strafrechtlicher Mittel auf verfassungsrechtlich kaum mehr hinnehmbare Weise bedient (F.A.Z. vom 6. Mai)? Das wird man zu bejahen haben. Das Trennbankengesetz dürfte im strafrechtlichen Teil zu unbestimmt sein. Bei seiner komplizierten Verweisungstechnik bleibt auf der Strecke, welche Verfahren in welcher Weise vorgehalten werden müssen, um dem Unterlassungsvorwurf zu entgehen.

Dieser Kritik hat der Finanzausschuss des Bundestages gleichsam in letzter Minute mit der Kreation eines neuen dritten Absatzes der Norm etwas entgegenzusetzen versucht. Es blieb beim Versuch: Die Tat soll jetzt nur dann strafbar sein, wenn der zunächst als solcher bezeichnete „Täter“ einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zuwidergehandelt hat. Aus dem „Täter“ kann also schlagartig wieder ein Nichttäter werden – ein juristisches Chamäleon, das man so noch nicht gesichtet hat.

Es bleibt dunkel, ob ein um Absätze verrutschtes Tatbestandsmerkmal – eine sogenannte objektive Strafbarkeitsbedingung – oder – wie die Gesetzesmaterialien glauben – ein besonderer Strafausschließungsgrund gemeint ist. Rätseln darf man auch, ob die Aufhebung von Strafbarkeitsvoraussetzungen einer Behörde überlassen werden darf; zumal unklar bleibt, ob das Unrecht darin liegt, dass die Bank der Anordnung zuwidergehandelt oder die dahinter stehende Compliance-Pflicht ignoriert hat. In ersten Stellungnahmen liest man selbst von Befürwortern einer härteren Gangart im Kreditwesenstrafrecht, das sei ein „legislativer Totalschaden“.